

Satzung des „Fördervereins der Evangelischen Grundschule Göltzschtal“ in Reumtengrün

§ 1

- (1) Der Förderverein trägt den Namen „**Förderverein der Evangelischen Grundschule Göltzschtal“ in Reumtengrün.**
- (2) Er hat den Sitz in Reumtengrün.
- (3) Er soll in das Vereinsregister im Amtsgericht Auerbach eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. August und endet mit dem 31. Juli.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung.

Zweck des Fördervereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für den „**Evangelischen Schulverein Auerbach e.V.**“ und die Unterstützung des Trägervereins bei seinen Aufgaben, wie z.B. Renovierungsarbeiten des Schulgebäudes; Vorbereitungen der Lernumgebung; Organisation der Schulfeierlichkeiten, der Projekttag und der Wandertage; etc..

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zufließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Eltern, deren Kinder in der Evangelischen Grundschule Göltzschtal in Reumtengrün eingeschult werden, sind aktive Mitglieder. Pro Familie tritt mindesten ein Elternteil unter Voraussetzung des Sorgerechts als aktives Mitglied ein und erfüllt somit die Aufnahmeregelung des Schulkonzeptes. Von Ihnen wird eine dem Vereinszweck (§2) dienliche Mitarbeit vorausgesetzt. Sonstige Eingetretene sind passive Mitglieder. Jedes Mitglied, aktiv wie passiv, hat ein Stimmrecht.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn er durch den Beitritt wesentliche Vereinsinteressen gefährdet sieht. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Sie ist innerhalb 2 Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein, seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung oder
- d) durch Auflösung (bei juristischen Personen).

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand,

- a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung festgesetzter Beiträge oder Umlagen im Rückstand ist und nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind,
- b) wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde. Durch die Beschwerde wird die einstweilige Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 7

Aktive Mitglieder bezahlen als natürliche Personen 94,-€/Jahr und unterstützen die Vereinsarbeit aktiv durch 6 Arbeitsstunden im Schuljahr. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit 10,- € berechnet. Die Zahlung erfolgt im August des jeweiligen Geschäftsjahres durch Lastschrifteneinzug. Die Beiträge werden jährlich gezahlt. Bei Nichteinlösung der Lastschrift wird dem Mitglied eine Gebühr in Höhe von € 10,- berechnet.

Passive Mitglieder zahlen als natürliche Personen einen selbst gewählten Mitgliedsbeitrag, mind. jedoch 10,-€/Jahr. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages freigestellt.

§ 8

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern des Vereins und dem Schulleiter. Diese bilden den leitenden Vorstand: bestehend aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden - welcher gleichzeitig das Amt des Kassenwartes übernimmt und den erweiterten Vorstand: bestehend aus 1. und 2. Schriftführer, Beisitzer und dem Schulleiter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Stellvertreter jeweils zu zweit vertreten.

(2) Der Vorstand wird bis auf den Schulleiter (dieser wird vom Evangelischen Schulverein Auerbach e.V. angestellt) mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) die Beschlussfassung über Beschwerden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

(5) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist dann gegeben, wenn die Mitgliederversammlung gemäß §10 (4) der Satzung einberufen wurde.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese muss mindestens die Beschlüsse der Versammlung enthalten. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

(1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Anfallsberechtigte sind im Falle einer Auflösung zu gleichen Teilen die Vereine „Teddybär e.V. Vogtlandkreis“ und „Hilfe krebskranker Kinder im Vogtland e.V.“

Vorstehende Satzung wurde am 10.06.2010 in Reumtengrün von der Gründungsversammlung beschlossen.

Förderverein der Evangelischen Grundschule Göltzschtal in Reumtengrün, gez.:

Thomas Trommer (1. Vorsitzender)	Yvonne Dietz (2. Vorsitzende)
----------------------------------	-------------------------------

Rene Meißner (stellv. Vorsitzender/Kasse)	Sandra Neubert (1. Schriftführer)
---	-----------------------------------

Dolores Kunz (2. Schriftführer)	Thorsten Feig (Beisitzer)
---------------------------------	---------------------------

Schulleiter	
-------------	--

Förderverein der Evangelischen Grundschule Göltzschtal in Reumtengrün